

Kommissionsbericht über die Heimatlosen, 1832

Bericht der Commission, welche [...] den Auftrag erhalten hat, die bürgerlichen Verhältnisse [...] Heimatlosen zu untersuchen [...], Chur, 5. Juli 1832; Kulturarchiv Oberengadin, Samedan, Nachlass Ganzoni, 25.1, Heimatlose 1832–1837.

Wir kommen nun an die in der Tabelle E verzeichnete Classe derjenigen, welche im eigentlichen Sinne dem Kanton zufallen, indem man ihnen weder im Aus- noch Innland ein Angehörigkeitsrecht wird verschaffen können. Wenn diese Einwohnungsrechte erhalten sollen, so wird wohl kein anderes Mittel seyn, als sie auf die Gemeinden auszuteilen; eine Operation, die, wie leicht vorauszusehen ist, vielen Widerwillen erregen, bei der Ausführung mannigfaltige Schwierigkeiten darbieten und wenig wesentlichen Nutzen bringen wird; denn wenn bekanntlich die meisten Gemeinden schon für ihre verarmete Mitbürger wenig, für die bloßen Angehörigen aber nichts thun, was wird erst für diejenigen zu hoffen seyn, die ihnen auf diese Weise gewißermaßen aufgedrungen werden. An Unterstützung ist mit wenigen Ausnahmen nicht zu denken und an vielen Orten wird man ihnen vermuthlich den Aufenthalt möglichst zu erschweren und das verlangte Einwohnungsrecht ganz illusorisch zu machen suchen.

Wenn daher der Hochlöbl. Große Rath angemessen finden würde, eine solche Vertheilung auf die Gemeinden vorzunehmen, so sollte auch wirksam dafür gesorgt werden, daß die Heimathlosen den dabei beabsichtigten Vortheil, nämlich das ungehinderte, ruhige Einwohnungsrecht, mit billiger Theilnahme an den zum Lebensunterhalt nöthigen ökonomischen Genüssen, ohne zu drückende Lasten, auch wirklich erhalten; denn der einzige wesentliche Zweck einer solchen Maßregel kann der seyn, dem vagirenden Leben der Heimathlosen ein Ende zu machen, und ihnen die Möglichkeit zu verschaffen, ansäßig zu werden, sich und die Jhrigen durch Arbeit und Fleiß das nöthige Auskommen zu verschaffen und ganz besonders ihre Kinder durch Besuch von Kirchen und Schulen zu Christen und nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu erziehen. Die Sicherung einer ruhigen Stätte ist gewiß das Wenigste, was man für diesen wichtigen Zweck thun kann, und es sollte allerdings viel mehr geschehen und viel kräftiger eingewirkt werden, um eine so zahlreiche Klasse von Einwohnern, welche großentheils ohne ihr Verschulden von der bürgerlichen Gesellschaft ausgestoßen und der Verwilderung preis gegeben worden, wieder auf die Bahn eines ordentlichen Lebens zurückzubringen und dem mit jeder Generation immer weiter wuchernden Verderben zu steuern. [...]

Um die Lage der unglücklichen Heimathlosen wesentlich und mit beförderlichen Erfolg zu verbessern und sie der menschlichen Gesellschaft, welcher sich manche von ihnen sozusagen ganz entfremdet und zur Last sind, als nützliche Mitglieder zurückzugeben, bedürfte es freilich, wie schon oben bemerkt, tiefer eingreifender Verfügungen, allein da unsere Verhältnisse nicht hoffen lassen, daß man, zumal in den jezigen Zeiten, dieselben treffen und ausführen werde, so findet die Commission nicht nöthig, darauf einzutreten, sondern beschränkt sich schließlich nur noch bemerklich zu machen, daß ein Hauptaugenmerk dahin gerichtet seyn sollte zu verhindern, daß diese Classe von Einwohnern nicht durch fremden Zufluß vermehrt werde, und daß also der Hochlöbl. Kleine Rath anzuweisen ist, streng darauf zu halten, daß bei unregelmäßigen Copulationen im *Auslande* oder bei Vaterschaftsklagen *ausländischer* Weibspersonen der Grundsatz, daß die Kinder dem Lande zufallen, wo die Aeltern ungesetzlich eingeseget worden sind und daß uneheliche Kinder der Mutter folgen, auch zu unseren Gunsten angewendet werde, und nicht nur, wie so öfters der Fall gewesen seyn soll, nur zu unserem Nachtheil.

Kommentar

Zu den ersten Aufgaben, die sich der junge Kanton stellte, gehörte die Eingliederung der minderberechtigten Unterschichten, die wegen des fehlenden Gemeindebürgerrechts «Heimatlose» genannt wurden. Der Bericht aus dem Jahr 1832 leistet eine Bestandesaufnahme und formuliert Lösungsvorschläge.

Gemäss dem 1815 erlassenen Gesetz über die Behandlung der Heimatlosen war der Kleine Rat verpflichtet, für Heimatlose ein Gemeindeangehörigkeitsrecht zu ermitteln. Die 1823 formulierten Ausführungsbestimmungen führten nicht zum Erfolg. Der vorliegende Bericht sollte die Frage in Bewegung halten und mündete schliesslich in ein neues Bürgerrechtsgesetz (1835). Die endgültige Lösung wurde indessen erst nach der Gründung des Schweizerischen Bundesstaates getroffen, indem die «Massregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatloser» der Bundesgesetzgebung übertragen wurden und diese ein Gemeindebürgerrecht vorschrieben.

Unser Bericht aus der Feder eines Verfasserkollektivs der vom Kleinen Rat eingesetzten Kommission (Albertini, Kistler, von Ott, Mirer u.a.) enthält eine Bestandesaufnahme, Problemanalysen sowie einige grundsätzliche Überlegungen. Das Wissen darum, dass die Lösung des Heimatlosenproblems nicht ohne tiefgreifende soziale und politische Reformen gelingen würde, beherrschte die praktische Arbeit. Die Ausführungen verraten nicht nur Fachkompetenz, sondern auch politisch-soziales Problembewusstsein. Dennoch lässt der Bericht formal und inhaltlich eine stark obrigkeitlich-disziplinarisch geprägte Sicht der Gesellschaft erkennen.

Die Kommission bezog ihren Auftrag vor allem auf Heimatlose, welche weder in einer Gemeinde noch im Kanton ein Angehörigkeitsrecht besaßen. Sie teilte deshalb die Heimatlosen in fünf Kategorien ein. Die Hälfte der heimatlosen Familien (Kategorie A) hoffte man jenen Gemeinden zuweisen zu können, in welchen diese Familien bereits wohnten. Für Heimatlose, welche ins Ausland abgeschoben werden konnten (B), sollten die dazu nötigen Schritte möglichst rasch eingeleitet werden. Die Zukunft der Heimatlosen, von denen man hoffte, sie einer Gemeinde zuweisen zu können (C), oder deren Verhältnisse noch nicht abgeklärt waren (D), sollte möglichst rasch durch eine Kommission bestimmt werden. Als Hauptproblem bezeichnete man die Gruppe E: Sie waren nichtsesshafte Heimatlose, die weder Bürgerrecht noch Wohnort aufwiesen. Ihnen ist unser Ausschnitt gewidmet. Interessant sind hierbei die Betrachtungen über die wirtschaftliche Situation der herumziehenden Heimatlosen: ohne Beteiligung aller an gemeindlichen Wiesen und Wäldern könnten die Heimatlosen kein Auskommen finden; nur durch die ökonomische Besserstellung sei die Beendigung des «vagierenden Lebens» möglich. Das Hauptziel bestand offensichtlich darin, die von der Norm der Sesshaftigkeit Abweichenden gemäss der allgemeinen Wertordnung zu einem ordentlichen, ortsgebundenen, gottgefälligen Leben in Arbeit, Fleiss und bürgerlicher Tugend zu zwingen. Hauptargument dabei ist der Vorwurf an die Heimatlosen, ihre Kinder verwildern und fern von Schule und Kirche aufwachsen zu lassen.

Über das Vorgehen herrschte Uneinigkeit: Entgegen den 1831 erhobenen Forderungen nach Zwang und Repression setzte die Kommission auf «Liberalität» und machte Vorschläge, die auf eine Verbesserung der ökonomischen Rahmenbedingungen der Heimatlosen abzielten. Dadurch sollten Anreize zur Sesshaftigkeit gegeben werden.

Weiter wird ein Fonds für bedürftige Heimatlose angeregt, und schliesslich fordert die Kommission noch Massnahmen gegen das wohl als überdurchschnittlich eingeschätzte

Bevölkerungswachstum unter den Heimatlosen. Mit dem Argument «unregelmässiger Copulationen im Ausland» sollte verhindert werden, dass sämtliche Kinder dem Kanton zufließen. Das Vorurteil der ungezügelter Sexualität der «Vaganten» ist ein bekanntes Stereotyp bei der Ausgrenzung der Heimatlosen aus der eigenen bürgerlichen Ordnung.

Literatur:

Vgl. den Beitrag von Peter Bollier in Band 3. (Kurzfassung)

Meyer, Clo: Unkraut der Landstrasse. Industriegesellschaft und Nichtsesshaftigkeit. Am Beispiel der Wandersippen und der schweizerischen Politik an den Bündner Jenischen, Disentis 1988.